

**VERORDNUNG ÜBER DEN DIENST-
AUSWEIS UND DAS DIENST-
ABZEICHEN DER
KURZPARKZONEN-AUFSICHTS-
ORGANE**

3706/1-0

Verordnung
Blatt 1, 2

104/90 1990-09-20

3706/1-0

Ausgegeben am
20. September 1990

Jahrgang 1990
104. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 28. August 1990 aufgrund des § 7b des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes, LGBl. 3706–1, verordnet:

**Verordnung über den Dienstausweis und das Dienst-
abzeichen der Kurzparkzonen-Aufsichtsorgane**

Niederösterreichische Landesregierung:

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

3706/1–0

§ 1

Der Dienstausweis ist mit einem gelben Umschlag und einem weißen Einlageblatt auszustatten und im Ausmaß von 11 cm mal 8 cm herzustellen. Die äußere Seite des Umschlages ist mit dem Landeswappen und oberhalb von diesem mit der Aufschrift "Aufsichtsorgan nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz" zu versehen. Die nächstfolgende innere Seite des Umschlages ist für das Lichtbild des Aufsichtsorganes und seine Unterschrift bestimmt. Sie ist so mit dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde zu versehen, daß dieses einen Teil des Lichtbildes bedeckt.

§ 2

Die einzelnen Seiten des eingeffeteten Einlageblattes haben folgenden Text aufzuweisen:

1. Die Seite 1:

Nr.

A u s w e i s
für den Dienst als Aufsichtsorgan
nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz

Vor- und Zuname:

geb. am:

wohnhaft in:

.....

wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der

..... vom

gemäß § 7a Abs. 3 des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes, LGBl. 3706, zum Aufsichtsorgan bestellt und gemäß § 7b leg.cit. am angelobt.

.....
(Ausstellungsbehörde)

Amts-
siegel

.....
(Datum)

.....
(Fertigung für die ausstellende Behörde)

2. Die Seite 2:

örtlicher Tätigkeitsbereich
(§ 7b Abs. 3 lit. c. leg.cit.)
.....

3. Die Seite 4:

Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).

§ 3

Die Aufsichtsorgane nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz haben bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen gemäß § 4 sichtbar zu tragen.

§ 4

Das Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz ist aus Hartplastik herzustellen. Es

besteht aus einem rechteckigen Schild (7 cm Länge und 4 cm Breite), welches in der ersten Zeile den Namen der ausstellenden Gemeinde zu tragen und folgende weitere Beschriftung aufzuweisen hat:

“Aufsichtsorgan” in der zweiten Zeile,

“nach dem” in der dritten Zeile und

“NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz” in der vierten Zeile

Überdies ist dieses Schild mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Es kann auch das Wappen der ausstellenden Gemeinde aufgedruckt werden.

